

# Stadt Stutensee

---

## Vorlage zur Sitzung

Gemeinderat

19.10.2017

TOP 2 ö

Vorl. 162-02-0.V2017

---

**Betreff:** Bürgerbegehren „Lachwald soll erhalten bleiben“

- Entscheidung des Gemeinderates nach § 21 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

**Anlagen:** - Unterschriftenformular des Bürgerbegehrens „Lachwald soll erhalten bleiben“

- Layout-Vorgaben für das Amtsblatt der Stadt Stutensee, Stutensee-Woche

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Lachwald soll erhalten bleiben“ fest.
2. Die Abstimmungsfrage lautet:  
„Sind Sie dafür, dass der Lachwald in seiner jetzigen Form erhalten bleibt und der Beschluss des Gemeinderats zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Lachwald II“ aufgehoben wird?“
3. Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid wird Sonntag, 18.02.2018, festgelegt.
4. Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Durchführung des Bürgerentscheids.
5. Der Gemeinderat beschließt über die nach § 21 Abs. 5 GemO vorgesehene Information der Bürger. Für diese Informationsschrift gelten die als Anlage beigefügten Layout-Vorgaben für das Amtsblatt der Stadt Stutensee.
6. Quorum und Rechtswirkung des Bürgerentscheids - Information

---

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO sind befangen und wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit:

## **Begründung:**

### **1. Zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Gemäß § 21 Abs. 2 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen.

#### Gegenstand des Bürgerbegehrens

Die Bürgerinitiative „Lachwald soll erhalten bleiben“ wendet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2017 (Vorlage-Nr. 108-01-0.V2017), bei dem in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lachwald II“ beschlossen wurde. Zugrunde lag dieser Entscheidung der Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2017 (Vorlage-Nr. 144-00-0.V2017). Der Gemeinderat beschloss damit die Schaffung von kostengünstigem Wohnraum als ein Ziel der weiteren Siedlungsentwicklung in Stutensee.

#### Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens

##### a) Bürgerentscheidungsfähiger Gegenstand

Die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte sind einem Bürgerentscheid nicht zugänglich. Einschlägig könnte hier die Regelung in Ziffer 6 sein, wonach über Bauleitpläne und überörtliche Bauvorschriften kein Bürgerentscheid stattfindet.

Hiervon gilt jedoch als Ausnahme, dass der verfahrenseinleitende Beschluss grundsätzlich einem Bürgerentscheid unterworfen werden kann. Mit dem angestrebten Bürgerentscheid wendet sich die Bürgerinitiative gegen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lachwald II“, also gegen einen verfahrenseinleitenden Beschluss im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO.

Dieser Beschluss ist bürgerentscheidungsfähig.

##### b) Notwendiges Quorum gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (vgl. § 12 GemO) unterzeichnet sein. Für Stutensee bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften am 22.08.2017 bei 19.188 Wahlberechtigten mindestens 1.344 Unterschriften notwendig waren.

Am 21.08.2017 wurden 3.333 Unterschriften abgegeben, am 22.08.2017 gingen weitere 2 Unterschriften ein. Nach Überprüfung der eingereichten Unterschriften wurden 2.999 Unterschriften als gültig festgestellt. Gründe für die Ungültigkeit von Unterschriften waren insbesondere Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sowie Mehrfachunterschriften einzelner Personen.

Das notwendige Quorum von 7 % ist erreicht.

c) Form und Frist

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht (§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2017 und muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO 2. HS innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte am 24.05.2017 durch einen Artikel im redaktionellen Teil der Badischen Neuesten Nachrichten. Die bis 22.08.2017 eingegangenen Unterschriften wurden somit fristgerecht eingereicht.

d) Fragestellung

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht diesen Anforderungen.

e) Begründung

Das Unterschriftenformular des Bürgerbegehrens enthält eine Begründung, die erkennen lässt, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen. Das Begründungserfordernis ist erfüllt (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO).

f) Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Vorschlag soll dem Bürger die finanziellen Folgen der geforderten Maßnahme vor Augen führen und zugleich politische Zustimmung für eine konkrete Finanzierung sicherstellen.

Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlags ist, der Bürgerschaft die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen zu stellen. Es geht darum, den Bürgern in finanzieller Sicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können.

Bei dem Bürgerbegehren, das Bebauungsplanverfahren „Lachwald II“ betreffend, ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht entbehrlich. Die bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan „Lachwald II“ nicht entstehenden Einnahmen sind Kosten im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO. Diese Kosten belaufen sich auf 8,5 Mio. EUR. Für die Deckung dieser Kosten muss das Bürgerbegehren einen Vorschlag enthalten. Diese Rechtsauffassung wurde der Stadt Stutensee durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, am 13.07.2017 bestätigt. Der notwendige Kostendeckungsvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar sein.

Die im Rahmen des Kostendeckungsvorschlags des Bürgerbegehrens unter „Erstens“ und „Zweitens“ gemachten Vorschläge beruhen auf Auskünften zur Sach- und Rechtslage durch die Stadt Stutensee nach § 21 Abs. 3 Satz 5 GemO auf An-

fragen der Vertrauenspersonen zu von diesen eingereichten Kostendeckungsvorschlägen. Die unter „Erstens“ und „Zweitens“ gemachten Vorschläge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar.

Im Rahmen des Kostendeckungsvorschlags des Bürgerbegehrens wird unter „Drittens“ folgender Vorschlag gemacht:

„Drittens die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes auf das heutige Niveau der Stadt Karlsruhe, wodurch im Zeitraum 2018 bis 2020 Mehreinnahmen von etwa 4,32 Mill. Euro realisiert werden könnten.“

Der im Kostendeckungsvorschlag nicht benannte Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Karlsruhe beträgt derzeit 430 vom Hundert. Es handelt sich um den höchsten Gewerbesteuerhebesatz in Baden-Württemberg. Der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Stutensee beläuft sich derzeit auf 340 vom Hundert.

Es ist fraglich, ob die angegebenen Mehreinnahmen bei einer derartigen Erhöhung tatsächlich realisierbar sind und wie sich eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 340 v. H. auf 430 v. H. auf Gewerbetreibende in Stutensee auswirkt. Es ist zudem fraglich, ob die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes im hier vorgesehenen Ausmaß einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag darstellt, da das gesetzliche Erfordernis „Kostendeckungsvorschlag“ so stets durch entsprechend hohe Steuererhöhungen ohne weiteres erreicht würde.

Rein rechtlich ist jedoch eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 340 v. H. auf 430 v. H. nach dem Kommunalabgabengesetz möglich. Somit handelt es sich um einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten.

Das Bürgerbegehren stellt beim Kostendeckungsvorschlag unter „Viertens“ folgendes fest:

„Viertens ergibt sich aus der im Mai 2017 veröffentlichten neuen Steuerschätzung des Bundesfinanzministeriums, dass die baden-württembergischen Gemeinden im Zeitraum 2017 bis 2020 mit Mehreinnahmen von insgesamt 2,7 Milliarden EUR rechnen können. Überschlagsmäßig anhand der Einwohnerzahl geschätzt entfallen davon auf die Stadt Stutensee etwa 5 Millionen Euro. Abzüglich der Kreisumlage verbleiben der Stadt Stutensee, überschlägig geschätzt, davon netto 3,4 Millionen Euro, weil Stutensee beim kommunalen Finanzausgleich Nettoempfänger ist.“

Aus folgenden Gründen ist es fraglich, ob dieser unter „Viertens“ angeführte Vorschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar ist:

Die auf Schätzungen basierende Steuerentwicklung ist stets mit Unsicherheiten behaftet. Darauf basierend auf Einnahmen zu verzichten birgt Risiken.

Darüber hinaus ist fraglich, inwiefern eine geschätzte positive Finanzentwicklung für den Kostendeckungsvorschlag berücksichtigt werden darf, wohingegen absehbare Mehrausgaben, auf die auch ausdrücklich hingewiesen wurde, nicht berücksichtigt werden.

Zudem führt die Einbeziehung einer eventuellen positiven Finanzentwicklung zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung gegenüber Bürgerbegehren, die in Zeiten einer eventuellen negativen Finanzentwicklung initiiert werden.

Schließlich könnten sich die Unterzeichner eines Bürgerbegehrens getäuscht sehen, wenn die erhoffte günstige Finanzentwicklung für den Gemeindehaushalt ausbleibt und aufgrund eines erfolgreichen Bürgerentscheids an anderer Stelle Einsparungen vorgenommen werden müssen.

Diese zum vierten Vorschlag des Kostendeckungsvorschlages angeführten Aspekte stellen infrage, inwiefern dieser Kostendeckungsvorschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar ist. Allerdings existieren keine klaren Vorgaben in der Rechtsprechung, dass ein entsprechend formulierter Kostendeckungsvorschlag unzulässig wäre. Er ist mithin als nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbar anzusehen.

#### g) Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat sind die Vertrauenspersonen anzuhören nach § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO. Die Anhörung der Vertrauenspersonen ist Gegenstand des vorangehenden Tagesordnungspunktes, Vorlage 162-01-0.V2017.

### **Ergebnis**

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen. Es ist daher zuzulassen. Das Bürgerbegehren ging am 21.08.2017 und 22.08.2017 bei der Verwaltung ein. Die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang erfolgen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 GemO) und findet somit am 19.10.2017 fristgerecht statt.

### **Alternative: Rücknahme des Beschlusses**

Der Bürgerentscheid entfällt nach § 21 Abs. 4 Satz 3 GemO, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Die verlangte Maßnahme besteht in diesem Fall im Erhalt des Lachwalds in seiner jetzigen Form und der Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Lachwald II“.

## **2. Festlegung der Abstimmungsfrage**

Der Gemeinderat legt die Abstimmungsfrage des Bürgerentscheids fest. Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Formulierung der Fragestellung zu ändern. Da die Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens hier klar und eindeutig ist und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerentscheids zu übernehmen.

Die Abstimmungsfrage lautet daher: „Sind Sie dafür, dass der Lachwald in seiner jetzigen Form erhalten bleibt und der Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Lachwald II“ aufgehoben wird?“

### **3. Festlegung des Abstimmungstages des Bürgerentscheids**

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§ 2 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO).

Die Verwaltung schlägt – in Rücksprache mit den Vertrauenspersonen – vor, die Abstimmung aus organisatorischen Gründen möglichst an das Ende der 4-Monatsfrist zu legen. Vorgesehener Abstimmungstag ist Sonntag, 18. Februar 2018.

### **4. Bildung eines Gemeindewahlausschusses**

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach § 41 KomWG entsprechend den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, d. h. dass ein Gemeindewahlausschuss zu bilden ist (§ 11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Abstimmung zum Bürgerentscheid und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die Stellvertreter im Amt. Die Beisitzer und Stellvertreter sind in gleicher Zahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen. Die Fraktionen werden um Vorschläge in der Sitzung gebeten.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Gemeindewahlausschuss zu bilden und die Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Klaus Demal (kraft Gesetz)

Stellvertretung: durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin (kraft Gesetz)

1. Beisitzer:

Stellvertreter:

2. Beisitzer:

Stellvertreter:

3. Beisitzer:

Stellvertreter:

4. Beisitzer:

Stellvertreter:

Die Verwaltung schlägt vor, die Beisitzer und deren Stellvertreter offen zu wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Der/die Schriftführer/in wird vom Bürgermeister bestellt (§ 11 Abs. 4 KomWG). Schriftführer ist Herr Thomas Schoch, dessen Stellvertreter Herr Thomas Reiff. Da beide Personen keine Bürger von Stutensee und somit auch keine Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind, haben sie kein Stimmrecht (§ 21 Abs. 2 KomWO).

## **5. Information der Bürger**

Bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 Satz 1 GemO).

In dieser dürfen auch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 Satz GemO).

Die Verwaltung schlägt – in Absprache mit den Vertrauenspersonen – vor, eine Informationsschrift zu erstellen. Diese soll als Beilage mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt im Rahmen der flächendeckenden Ausgabe (Vollabdeckung) der Kalenderwoche 03/2018 an alle Haushalte verteilt werden. Erscheinungsdatum dieser Ausgabe wird Donnerstag, 18.01.2018, sein.

Die Informationsschrift soll einen Umfang von acht DIN A4-Seiten umfassen. Die Vorder- und Rückseite der Informationsschrift werden in Absprache zwischen den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens, Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung gemeinsam neutral gestaltet. Insbesondere wird auf diesen Seiten der Ablauf eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids dargestellt sowie der Stimmzettel abgebildet.

Die Gemeindeorgane erhalten drei Seiten zur Darstellung ihrer Auffassung. Auf zwei Seiten davon können der Oberbürgermeister und die Beigeordneten informieren. Auf einer Seite davon können die Fraktionen ihre Auffassungen darstellen, d.h. jede der 4 im Gemeinderat vertretenen Fraktionen kann einen Beitrag für 1/4 Seite liefern. Drei Seiten werden den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens für die Darstellung ihrer Auffassung zur Verfügung gestellt.

Für die Erstellung der Informationsschrift gelten in Bezug auf die Darstellung die Vorgaben, die für das Amtsblatt der Stadt Stutensee Anwendung finden. Diese Vorgaben sind als Anlage beigefügt und wurden den Vertrauenspersonen zur Verfügung gestellt.

Redaktionsschluss für die Informationsschrift ist Montag, 08.01.2018. Die Vertrauenspersonen, die Fraktionen sowie die Verwaltung erhalten vor Veröffentlichung einen Layoutabzug der gesamten Informationsschrift.

## **6. Quorum und Rechtswirkung des Bürgerentscheids**

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (§ 21 Abs. 7 GemO). Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 22.08.2017 wären dies rund 3.838 Bürger, damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist die Zahl der Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO).

---

**Finanzielle Auswirkungen (mit Begründung):**

Für den Bürgerentscheid fallen Kosten an, die sich voraussichtlich auf ca. 35.000 EUR belaufen.

---

Hauptamt            Herr Stiegeler, (07244) 969-114    Az.: 021.22; 022.31 Stk/RG

Stutensee, den 11.10.2017

gez.  
- Geißler -  
Bürgermeister